

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

Satzungsentwurf

**vom Förderverein evangelisches
Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3 Führen eines Logos	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung als Organ	5
§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vereinsvorstand	6
§ 12 Der erweiterte Vorstand	6
§ 13 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes	7
§ 14 Der/Die Schriftführer/in	8
§ 15 Die Rechte und Pflichten der Kassiererin oder des Kassierers und der Kassenprüfer/innen	8
§ 16 Die Kassenprüfer/innen	9
§ 17 Der interne Beirat	9
§ 18 Der externe Beirat	9
§ 19 Berufung auf Verlangen einer Minderheit	9
§ 20 Vereinsvermögen	9
§ 22 Datenverarbeitung/ Datenschutz	11
§ 23 Auflösung	11

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“ (gemäß Beschluss im Protokoll). In der Satzung nachstehend als „KITA“ genannt.
2. Der Verein soll beim Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
5. Geschäftsjahr ist das Kitajahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die KITA in Lünen-Süd ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und KITA in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Führen eines Logos

Der Verein führt ein Logo. Dieses Logo darf auch von den Mitgliedern des Vereins, für die Ausführung von Aufgaben, Dokumenten und Aktionen, für den Förderverein geführt werden. Die namentliche und optische Ausgestaltung des Logos obliegt einem Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, Personenvereinigung, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Beitritt erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung, über das vorgegebene Beitragsformular, die an den Vorstand des Vereins geht. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Über eine Ablehnung, muss der Antragssteller, schriftlich unterrichtet werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind. Sofern das Ehrenmitglied weiterhin den Mitgliedsbeitrag zahlt, wird dieses als Spendenzuwendung angenommen. Bei Beträgen über 200,00 Euro, in einem Geschäftsjahr, erfolgt automatisch die Erstellung einer Spendenbescheinigung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod;
 - b) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, welcher auch nach mehrmaligen Anmahnen nicht gezahlt wird, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins, schädigt dessen Ansehen oder geht seinen Pflichten nicht nach (in der Ausübung eines Amtes), kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Bei Amtsenthebung hat der erweiterte Vorstand zu entscheiden, ob das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht oder kommissarisch durch ein anderes Mitglied weitergeführt werden soll. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied. Das Nichterscheinen zum vereinbarten Termin gilt als Zustimmung.
 - e) bei Auflösung, Konkurs des Vereins oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

- f) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- g) sofern es in der Beitragserklärung zum Förderverein angekreuzt wird, zum Ende der Kitapflicht im Familienzentrum Lünen-Süd (beim Wechsel auf eine Grundschule). Die Laufzeit der Mitgliedschaft wird somit beschränkt. Eine gesonderte Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Damit der Förderverein diese Möglichkeit vornehmen kann, wird ein Abgleich der/die Kitaabgänger:in zwischen des Familienzentrums und unserer Datenbank jährlich vorgenommen. Hierzu muss in der Beitrittserklärung der Name des Kindes eingetragen werden. Mit der Unterschrift stimmt der jeweilige Antragssteller dem Datenabgleich ausdrücklich zu. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Mitgliedschaft vorzeitig, mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Vereinsjahres zu beenden. Ebenso kann die befristete in eine unbefristete Mitgliedschaft verändert werden. Hierzu muss eine kurze Erklärung gegenüber dem Förderverein abgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Wahl des Vorstandes aktiv und passiv mitbeschließender Stimme mitzuwirken, sowie Satzungsänderungen zu beantragen und zu beschließen.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes, auf eine andere Person, ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen, sowie den Vereinszweck zu fördern.
4. Jedes Mitglied hat zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein beizutragen.
5. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, per Beschluss, festgelegt.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird dann in Beitragsordnung fest dokumentiert.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig.
4. Ist der Jahresmitgliedsbeitrag länger als sechs Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet, kann der Vorstand durch einfachen Beschluss, den Ausschluss des Mitgliedes herbeiführen (siehe auch § 5 Ziffer 4 Absatz b). Jedoch muss seitens des Vorstandes geprüft werden, welche Gründe für die Nichtzahlung des Jahresbeitrages, vorliegen. Bei einem finanziellen Engpass hat der Vorstand die Möglichkeit, dem Mitglied den Jahresmitgliedsbeitrag zu erlassen oder ihn zu stunden. Entsprechende Nachweise müssen eingereicht werden.
5. Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt
 - a) durch das SEPA-Mandats-Lastschriftverfahren
 - b) durch Bareinzahlung auf das Konto des Fördervereins bei der Sparkasse an der Lippe.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vereinsvorstand;
3. der erweiterte Vereinsvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung als Organ und das höchste Gremium im Förderverein

1. Das oberste Organ des Vereins ist die, mindestens einmal im Jahr stattfindende, Mitgliederversammlung.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Email, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzende/n oder von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten die Vorsitzenden verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person, für die Sitzungsleitung, aus ihrer Mitte.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen (siehe § 20) oder die Auflösung des Vereins (siehe § 22) betreffen.
7. Jede außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen (siehe § 20) oder die Auflösung des Vereins (siehe § 22) betreffen.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung mit Handzeichen. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
10. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Bericht des/der Kassierer/in;
 - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Wahl des neuen Vorstands;
 - f) die Wahl von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung;
 - g) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen;

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

- h) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages;
 - i) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel;
 - j) die Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - k) ein Wechsel von der kontoführenden Bank oder Sparkasse zu einer anderen Bank oder Sparkasse
 - l) die Änderung der Satzung;
 - m) die Auflösung des Vereins;
 - n) die Beratung und Abstimmung über den eingereichten Jahresantrag von der KITA-Leitung
2. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen (§ 26 BGB):

- a) die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden;
- b) die stellvertretende Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer;
- d) die Kassiererin oder dem Kassierer;
- e) die stellvertretende Kassiererin oder dem stellvertretenden Kassierer/ib.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die/der Leiter/in des Familienzentrums Lünen-Süd;
- b) die/der stellvertretende Leiter/in des Familienzentrums Lünen-Süd,
- c) die oder der Elternbeiratsvorsitzende/r - sofern sie oder er Mitglied im Förderverein ist, hat sie oder er ein Stimmrecht, ansonsten nur ein Anwesenheitsrecht;
- d) die oder stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende/r, sofern sie oder er Mitglied im Förderverein ist, haben sie ein Stimmrecht, ansonsten nur ein Anwesenheitsrecht;
- e) die internen Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können; sofern sie oder er Mitglied im Förderverein ist, hat sie oder er ein Stimmrecht, ansonsten nur ein Anwesenheitsrecht;
- f) die externen Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können; Auf Einladung haben sie ein Anwesenheits- und Beratungsrecht.

§ 13 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der gewählte erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Kassierer/in, als auch der/die stellvertretende Kassierer/in und die/der Schriftführer/in. Als gewählt gilt die/derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los. Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die/der Leiter/in oder dessen Vertretung der KITA Leitung.
2. Die/Der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung (außer § 13 Nr.1 Satz 3).
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt und durch die/den Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in und die/dem Protokollführer/in unterzeichnet. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Email, Social Media (wie Whatsapp, Signal oder ähnliche), Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich (zulässig auch Email) ihre Zustimmung abgegeben haben.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Die/Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/in hat jährlich, über das vorangegangene Geschäftsjahr, ein Geschäftsbericht zu erstellen, welcher in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
8. Die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch, per Email oder sozial Media (wie Whatsapp, Signal oder ähnlichen) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
9. Der Vorstand kann durch mehrere interne Beisitzer/innen ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden durch den Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
10. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt. Auf Antrag können nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden. Im Streitfall entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand.
11. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des vakanten Platzes, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt.
12. Alle Mitglieder im Vorstand verpflichten sich mit der Annahme der Wahl, die Einhaltung der guten Sitten. Jegliche Form von Mobbing, respektlosen Umgang, Beleidigungen, Diskriminierung und Ausgrenzung wird nicht geduldet. Sollten Mitglieder des Vorstandes oder ein sonstiges Mitglied des Fördervereins hiergegen verstoßen, so hat das jeweilige Mitglied unverzüglich sein Amt niederzulegen. Hierzu beschließt der Vorstand einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem jeweiligen Mitglied unverzüglich, per

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben/Rückschein, mit einer entsprechenden Begründung zukommen zu lassen.

13. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses, Widerspruch einzulegen. Sofern dieses erfolgt, hat der Mitgliedsversammlung über den Beschluss des Vorstandes und dem Widerspruch des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Hierzu haben beide Parteien die Verpflichtung, die Mitgliederversammlung alles vorzulegen, damit eine objektive Entscheidung erfolgen kann.

§ 14 Der/Die Schriftführer/in

1. Der/Die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Fördervereins. Er hat über jede Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Alle Beschlüsse werden mindestens im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis protokolliert.
2. Die/Der Schriftführer/in unterstützt die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
3. Der/Die Schriftführer/in versendet die Protokolle und verteilt die Protokolle an alle Vorstandsmitglieder. Findet eine erweiterte Vorstandssitzung statt, so ist das Protokoll an diesen Personenkreis zu gehen. In der Regel werden die Protokolle per Email versendet. Sofern ein Mitglied über keine Email-Adresse verfügt, sind die Protokolle per Briefpost zu versenden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt.
4. Alle Protokolle müssen zeitnah erstellt werden.
5. Der/Die Schriftführer/in archiviert alle, vom Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in gezeichneten, Protokolle und Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Zusätzlich führt der/die Schriftführer/in eine thematisch geordnete Beschlussammlung, die als Regelwerk für nachfolgende Diskussionen verwendet werden soll.
7. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die gesetzlichen und finanzrechtlichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

§ 15 Die Rechte und Pflichten der Kassiererin oder des Kassierers

1. Der/Dem Kassierer/in und der/dem stellvertretende/n Kassierer/in obliegen die ordnungsgemäße Führung der Konten und Kassenbücher, sowie die Pflege des Mitgliederverzeichnisses, sofern es der Vereinfachung dient.
2. Die Kassiererin oder der Kassierer haben auf Verlangen, jedes Vorstandsmitglied über die Kassen- und Bankführung, zu informieren.
3. Sofern eine webbasierte Vereinssoftware zur Führung und Verarbeitung der Mitglieder, die Führung der Barkasse und des Girokonto, bekommen alle Mitglieder des Vorstandes, entsprechende Zugangsdaten. Der Zugang beinhaltet jedoch nur Leserechte. Eine Berechtigung zur Veränderung oder zur Buchung von Kontenbewegungen darf nicht erfolgen.

§ 16 Die Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die NICHT dem Vorstand angehören und die ihren Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung mündlich vortragen und dem/der Schriftführer/in, als Anlage zu dem Protokoll, schriftlich übergeben.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.

§ 17 Der interne Beirat

1. Der interne Beirat besteht aus maximal zehn Beisitzern.
2. Der interne Beirat hat beratende Funktion und unterstützt in erster Linie den Vorstand bei seiner Arbeit. Bei allen Vorstandssitzungen und bei allen erweiterten Vorstandssitzungen hat der Beirat Anwesenheitsrecht. Die Mitglieder des Beirates verfügen über ein Stimmrecht, aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im Förderverein.
3. Die Beisitzer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18 Der externe Beirat

1. Der externe Beirat besteht aus maximal fünf Beisitzern.
2. Der externe Beirat hat lediglich eine beratende Funktion und unterstützt in erster Linie den Vorstand bei seiner Arbeit. Bei allen Vorstandssitzungen und bei allen erweiterten Vorstandssitzungen hat der Beirat auf Einladung ein Anwesenheitsrecht. Der externe Beirat verfügt über kein Stimmrecht.
3. Die Beisitzer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 19 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in der Ermangelung einer Bestimmung 20 Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder (siehe § 37 BGB), die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht in Dortmund, welches auch das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Entscheidung wird jeweils nach Kassenlage beurteilt und beschlossen.

**Satzungsentwurf für die Gründungsversammlung des
„Förderverein evangelisches Familienzentrum Bunte Fische Lünen-Süd“
Hauptstandort: Weißenburger Straße 37, 44532 Lünen-Süd
Teilstandort: Heinestraße 27 , 44532 Lünen-Süd**

2. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
3. Ausscheidende Mitglieder verlieren das Recht auf das Vereinsvermögen.
4. Die/der erste Vorsitzende/r und die/der zweite Vorsitzende/r sind gemeinschaftlich von Ausgaben bis zu 500,00 Euro je Rechtsgeschäft berechtigt. In Abwesenheit eines der Vorsitzenden kann der/die Vorsitzende mit einem anderen Mitglied aus dem Vorstand das Rechtsgeschäft abschließen.
5. Bei Ausgaben von 500,01 bis zu 1.000,00 Euro je Rechtsgeschäft, hat der Vorstand durch Beschlussfassung (durch einfache-Mehrheit) zu entscheiden. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Email, Schreiben, Messenger oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.
6. Bei Ausgaben von 1.000,01 Euro und mehr je Rechtsgeschäft hat der erweiterte Vereinsvorstand (durch einfache-Mehrheit) zu entscheiden. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Email, Schreiben, Messenger oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.
7. Unabhängig von den Ziffern 4. - 6. wird von der KITA-Leitung zu Beginn jedes Kita-/ Vereinsjahres ein Antrag an den Vorstand übergeben, in welche alle bekannten Projekte für das neue Kitajahr oder für zukünftige Kitajahre bekanntgegeben werden, die vom Förderverein finanziell (voll oder zum Teil) unterstützt werden sollen. Dieser Antrag wird dann im Vorstand beraten und danach der Vollversammlung zur Abstimmung vorgetragen. Dieser Antrag muss als einzelner Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Vollversammlung genannt werden.
8. Die/Der Schriftführer/in hat die Beschlussfassung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes durch Protokoll zu dokumentieren. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sammelt er/sie die schriftlichen Antworten (Email, Schreiben, Briefpost oder per Social Media (wie Whatsapp, Signal oder ähnlichen) und ermittelt die Mehrheit und teilt diese dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand schriftlich (Email, Schreiben, Briefpost oder per Social Media (wie Whatsapp, Signal oder ähnlichen) mit.
9. Zeichnungsberechtigt für die Konten sind vier Vorstandsmitglieder. Das sind im Hauptsinne der/die Kassierer/in und der/die stellvertretende/r Kassierer/in. Hinzu kommt der/die erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende.
10. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes bei Rechtsgeschäften, ist nicht vorgesehen.
11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden, im Sinne des § 26 BGB, vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 22 Datenverarbeitung/ Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Der Verein erhebt und speichert insbesondere den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Postleitzahl und Gemeinde, Email-Adressen, Internetadressen (Websites, Domains) und Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Festnetz-Mobil).
3. Für den Einzug des Mitgliedsbeitrags, nehmen die Mitglieder am SEPA-Mandats-Lastschriftverfahren teil. Hierfür erhebt der Verein die Bankverbindungsdaten, wie Kontoinhaber, IBAN-Nummer, BIC und Name des Geldinstitutes und verarbeitet diese ausschließlich zu diesem Zweck.
4. Die Datenerhebung und Verarbeitung des Vereins werden nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur an berechnigte Institutionen statt, wie es Gesetzes- oder Rechtsvorschriften (etwa bei Anfragen der Finanzbehörde, der Registerangelegenheiten des Amtsgerichts, u. a.) entsprechen.
5. Der Vorstand wird berechnigt, bei der Darlegung eines berechnigten Interesses, die Adress- und/oder Telefondaten, von einem Mitglied an ein anderes Mitglied, weiterzugeben.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Selbstauflösung des Vereins kann nur durch eine schriftlich herbeigeführte Abstimmung, in einer Mitgliederversammlung, beschlossen werden, in der jedoch mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Familienzentrum Lünen-Süd, mit der Auflage, das Geld direkt den Kindern durch Neuanschaffung oder Ausführung eines Projektes zu verwenden. In diesem Falle trifft der Vorstand einen entsprechenden Beschluss, mit der Vorgabe an den Träger zur zweckgebundenen Verwendung.
4. Sollte die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist das zuständige Finanzamt hierüber schriftlich zu informieren, bevor eine Übertragung des Vereinsvermögens an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung, erfolgen darf.

Lünen, 07. Dezember 2021

